

NVwZ

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

In Zusammenarbeit mit der
Neuen Juristischen Wochenschrift

herausgegeben von
Prof. Dr. Rüdiger Breuer
Prof. Dr. Martin Burgi
Dr. Josef Christ
Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Prof. Dr. Thomas Mayen
Prof. Dr. Hubert Meyer
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke
Prof. Dr. Karsten-Michael Ortloff
Dr. Stefan Paetow
Prof. Dr. Joachim Scherer
Dr. Heribert Schmitz
Prof. Dr. Friedrich Schoch
Prof. Dr. Rudolf Streinz

Verlag C.H. Beck
München und Frankfurt a. M.

NVwZ im Internet: www.nvwz.de

Mit Beilage: Jahresregister 2012

24

2012

S. 1569–1640 31. Jahrgang 30. Dezember 2012

Aus dem Inhalt

- T. Attendorn*, Die Belange des Klimaschutzes nach Fukushima und der Energiewende S. 1569
- B. Peters*, Unzulässige Beweiserhebungen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse S. 1574
- C. Dusch*, Bekanntmachung der Auslegung von Bebauungsplanentwürfen S. 1580
- M. Soiné*, Eingriffe in informationstechnische Systeme nach dem Polizeirecht des Bundes und der Länder S. 1585
- H. H. v. Arnim*, Privatfahrten von Bundestagsabgeordneten mit der Deutschen Bahn – Kontrolle ist besser! S. 1590
- W. Frenz*, Grenzen des Abfallbegriffs nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz S. 1590
- B. I. Budzinski*, TETRA: Funk ohne Rettung? S. 1593
- E. M. Schnelle*, Die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Wahlausschuss des Bundestages S. 1597
- EGMR*: Besteuerung von Opfergaben an den Verein der Zeugen Jehovas durch französischen Fiskus S. 1609
- EuGH*: Verfolgung aus religiösen Gründen (Anm. R. Marx) S. 1612
- BVerwG*: Zugang zu amtlichen Informationen – Treibhausgas-Emissionsberechtigungen S. 1619
- OVG Magdeburg*: Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer S. 1637



Richter am VG a. D. Bernd Irmfried Budzinski, Freiburg*

TETRA: Funk ohne Rettung?

Der neue Polizei-, Behörden- und Rettungsfunk BOS

I. Einleitung

26 bayerische Gemeinden beschlossen ein „Funk-Moratorium“ gegen den von der Landesregierung energisch forcierten Aufbau des neuen Polizei- und Rettungsfunknetzes „TETRA“, gut 160 weitere leisten gegen den Ausbau Widerstand¹. Gemeinden in anderen Bundesländern drohen zu folgen². Grund sind ungeklärte Gesundheitsgefahren ebenso wie uferlos wirkende Kosten, aber auch technische Mängel. Widerwille macht sich breit bei der Vorstellung, nach dem seit Jahren umstrittenen „Mobilfunk-Wildwuchs“ nun noch ein

weiteres Antennennetz mit vielen hohen Sendemasten hinnehmen zu sollen – und mit einer Strahlung, die nicht nur Anwohnern zunehmend bedenklich erscheint. Doch wer denkt

* Der Autor war Richter am VG Freiburg.

1 <http://diagnose-funk.org/themen/behoerdenfunk/widerstandskarte/index.php> – eine Entwicklung, die von den Medien weitgehend verschwiegen wird.

2 Bislang 19 in Baden-Württemberg und 13 in Brandenburg, einige in Sachsen und Schleswig-Holstein, weitere in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

an Gefahren für die Rettungskräfte, namentlich die Polizeibeamten und Feuerwehrleute, die buchstäblich den Kopf für die neue Technik hinhalten werden? Das soll hier untersucht werden.

II. Aufopferung der TETRA-Nutzer im Dienst?

1. Gefahrenlage

TETRA-Funk arbeitet technisch wie die bekannten Mobilfunk-Systeme, etwa GSM, LTE, DECT oder W-LAN, mit gepulster Hochfrequenzstrahlung. Und er durchdringt noch besser Hindernisse wie z.B. Hauswände oder den menschlichen Körper³. Für seine Sendemasten und ebenso für die Handfunkgeräte („TETRA-Handys“) gelten damit die gesundheitlichen Bedenken zum „zivilen“ Handy erst recht.

a) *Krebs*. Folglich gilt auch die Krebs-Warnung der WHO (IARC) vom Mai 2011, insbesondere wegen der möglichen Gefahr des Entstehens von Gehirntumoren⁴.

Diese Warnung ist auf TETRA sogar 1:1 anzuwenden. Denn sie betrifft vor allem „Vieltelefonierer“⁵. Und dazu zählen die Nutzer des TETRA-Funks. Polizeibeamte sind dienstlich verpflichtet, ständig online zu sein und ihr TETRA-Handy im Einsatz zeitlich unbeschränkt und ohne hinderliche Vorkehrungen zur Strahlenminimierung zu benutzen. Erstmals wird es folglich eine Berufsgruppe geben, die nicht nur faktisch, sondern (dienst-)rechtlich verbindlich gezwungen sein wird, entgegen der Warnung der WHO ständig ein „Handy am Ohr“ zu haben und auch unter ungünstigsten Sendebedingungen zu telefonieren. Überdies wird dieses „Handy“ noch höhere Sendeleistungen entwickeln als die kommerziell genutzten Geräte, nämlich voraussichtlich bis zu 5, unter Umständen auch 10 Watt⁶. Damit sind sogar Überschreitungen des ICNIRP-Basiswertes für die Allgemeinbevölkerung möglich, werden allenfalls die erhöhten Grenzwerte für berufliche Exposition eingehalten, die jenseits der Untersuchung der WHO liegen⁷. All dies bedürfte zunächst schon unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Dienstausbildung einer (beamten-)rechtlichen Klärung.

Darüber hinaus müssten die Rechtsansprüche der Beamten und sonstigen Nutzer im Schadensfalle geklärt sein – und zwar vor einer Aufnahme des Betriebs. Immerhin betrifft die Warnung der WHO nicht nur die entfernte Möglichkeit eines Schadens. Sie erging mit 27 Stimmen und nur einer Gegenstimme⁸ auf Grund einer Auswertung fast sämtlicher Studien; selbst eine Einstufung als „wahrscheinlich kanzerogen (2A)“ wurde diskutiert und vom Vertreter der finnischen Strahlenschutzbehörde ausdrücklich beantragt⁹. Doch auch die Kategorie 2B bei einer solchen Studie ist nach Meinung von Forschern „ein eindeutiges Ergebnis. Es bedeutet, dass man umdenken muss“¹⁰. Das meinen auch Europarat, Europaparlament und Europäische Umweltagentur.

b) *Nervenstörungen*. Zudem geht es heute nicht mehr nur um Krebs: Das schweizerische Umweltamt BAFU bezeichnete bereits 2006 Mobilfunkstrahlung als „wahrscheinliche“ Ursache für die Veränderung von „Gehirnpotenzialen und Schlafphasen“¹¹. Diese können als Eingriff in biologische Steuerungsvorgänge, aber auch direkt in Wahrnehmung und Kognition, unvorhersehbare und auch schwere Folgen haben¹². Die Strahlung hinterlasse im EEG vergleichbar sichtbare Spuren wie etwa Kaffee oder Schlafmittel¹³. Das ist gerade bei Einsätzen der Polizei oder von Rettungskräften von wesentlicher Bedeutung, mag auch die individuelle und konkrete Beeinträchtigung derzeit noch unklar, aber umso eher unbe-rechenbar sein.

Auch bei diesen Störungen handelt es sich – noch weniger als beim Krebs – um eine bloß entfernte Möglichkeit oder gar Vermutung. Das schweizerische Amt betrachtet die ursprüngliche immerhin für wahrscheinlich gehaltenen Auswirkungen heute nach Auswertung seines vierjährigen Mobilfunk-Forschungsprogramms „NFP 57“ sogar als nachgewiesen¹⁴. Das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm hingegen ließ Fragen zum Nervensystem 2008 ausdrücklich offen. Damit zeigt sich seither ein eindeutiger Fortschritt der gesicherten Erkenntnis¹⁵, zumal „nachweislich“ auch konkrete Störungen an Herz, Gehirn und Nerven festgestellt wurden („NFP 57“).

Selbst wenn der einzelne Beamte diese Belastungen um den Preis vermehrten nervlichen Stresses während der Dienstzeit bewältigen mag und man dies als zumutbar einstufen wollte, stellt sich die Frage nach einer Langzeitwirkung, z.B. durch die Akkumulation kleiner Dosen, wie sie bei ionisierender Strahlung bekannt ist und bei nicht-ionisierender (Funk-) Strahlung vermutet wird. Dadurch drohen zusätzlich bleibende gesundheitliche Spät- und Dauerschäden, pauschal als Elektrohypersensibilität bezeichnet und u.a. durchaus mit dem burn-out-Syndrom zu vergleichen. So haben in England 176 Polizeibeamte neben Übelkeit, Konzentrationsschwäche, Kopf- und Magenschmerzen sowie Hautausschlägen u.a. auch über Depressionen geklagt und sind in einigen Fällen

3 Wegen der niedrigeren Frequenz um ca. 390 Mhz.

4 Welt-Online v. 1.6. 2011 <http://www.welt.de/gesundheit/article13406108/WHO-warnt-vor-Krebsrisiko-durch-Handystrahlung.html>; dass der (Zell-)Schaden (mangels Energie) „nur indirekt“ erfolgt, wie die NZZ später meinte, ändert nichts am Schaden, sondern steigert allenfalls die Beunruhigung über seine Entstehung; www.nzz.ch/nachrichten/hintergrund/wissenschaft/handystrahlung_beeinflusst_biologische_prozesse_1.10553057.html.

5 „Vieltelefonierer“ ist man nach den Kriterien der Interphone-Studie spätestens bei einer täglichen Nutzung von einer halben Stunde.

6 http://www.stangl-funktechnik.de/de/dokumente/SRG3900_datenblatt.pdf.

7 Vgl. Charité Berlin, „Literaturübersicht im Rahmen des Projekts Probandenstudie zur Untersuchung des Einflusses der für TETRA genutzten Signalcharakteristik auf kognitive Funktionen“ v. 22.3. 2010, S.16. http://www.bfs.de/de/elektro/hff/papiere.html/TETRA_Literaturuebersicht.pdf.

8 Schlegel, Übersetzung der microwave news zur IARC-Warnung, S.27; http://www.czu.at/news/IARC_2B-buergerwelle_2-2011.pdf.

9 STUK, *Dariusz Leszczynski*; <http://childhoodcancer2012.org.uk/programme.asp>.

10 Huber, Ärztekammer Wien, Kurier v. 1.6. 2011, <http://kurier.at/techno/3910031.php>.

11 Schweiz. Bundesamt für Umwelt, „Hochfrequente Strahlung und Gesundheit“, 2. Aufl. (2007), S.10; – www.bafu.admin.ch/php/modules/shop/files/pdf-.

12 Landesamt Umweltschutz Baden-Württemberg: „Auswirkungen hochfrequenter Felder auf den Menschen“ (Literaturstudie), „7. Das Zentralnervensystem (ZNS) in den hochfrequenten Feldern“ (S.51–65; 7.1 S.52); http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13753/auswirkungen_hochfrequenter_felder.pdf?command=downloadContent&filename=auswirkungen_hochfrequenter_felder.pdf; vgl. zum Wirkungsmechanismus inzwischen *Neitzke* (ECOLOG-Institut); EMF-Monitor Nr.4, August 2012, S.1: „Einfluss schwacher Magnetfelder auf biologische Systeme: Biophysikalische und biochemische Wirkungsmechanismen“.

13 S. schon *Budzinski*, NVwZ 2011, 1165, und NuR 2009, 846.

14 Schweizer Bundesamt für Umwelt – BAFU – Medienkonferenz v. 12.5. 2011; K 181-3813; Biologische Effekte, die es „nach etabliertem Verständnis eigentlich nicht geben dürfte“. Der Standard v. 12.5. 2011: „Schweizer Forscher fanden Strahlungseffekte“; vergleichbar auch mit „Schlafmittel“ www.derstandard.at/1304551717755/Mobilfunk-Schweizer-Forscher-fanden-Strahlungseffekte. Und Basler Zeitung v. 12.5. 2011; www.bazonline.ch/digital/mobil/Handystrahlung-veraendert-die-Hirnaktivitaet-im-Schlaf/story/30135684.

15 Das räumt im August 2012 selbst das schweizerische Forum Mobil ein, welches maßgeblich von den Mobilfunkbetreibern getragen wird und regelmäßig nicht-thermische Wirkungen abstreitet: ... „Eine Ausnahme ist der belegte Einfluss von gepulster Strahlung, wie sie etwa ein GSM-Handy verwendet, auf die elektrische Hirnaktivität“ (Anm. des Verf.: Auch ein TETRA-Handy ist ein GSM-Handy); www.forummobil.ch/de/das-forum/news/neues-faktenblatt-schaden-mobilfunkstrahlen-der-gesundheit-was-die-wissenschaft-sagt.

vor Gericht gezogen¹⁶. Bei ihnen wurde TETRA schon seit dem Jahre 2001 eingeführt.

2. Sicherheit durch dienstliche Versorgung?

Die deutschen Beamten dürften sich schließlich nicht damit beruhigen können, dass sie im Schadensfalle durch die beamtenrechtliche (Heil-)Fürsorge rundum und zuverlässig abgesichert wären (vgl. § 31 BeamtVersG). Abgesehen davon, ob dieser Verweis auf Reparatur statt Prävention zumutbar wäre¹⁷, wird bei Schäden durch nicht-ionisierende Strahlung – also auch Funkwellen – kein Schutz gewährt. Der Dienstherr hält sich strikt an die maßgebliche Berufskrankheitenverordnung. Diese erfasst generell keine Schäden durch nicht-ionisierende Strahlung, also auch nicht die Mikrowellenfunkstrahlung der (TETRA-)Handys¹⁸.

Schlimmer noch: Die Schäden werden nicht nur – sozusagen rein finanziell – auf Grund einer Risikoabwägung und -zuweisung vom Ausgleich ausgenommen, sondern sie werden als „nicht-existent“ behandelt. Das hat zur Folge, dass der Beamte bestenfalls als Hypochonder oder Hysteriker, schlimmstenfalls als Versorgungs-Simulant behandelt zu werden droht und jedenfalls in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt sein wird.

Die Hoffnung auf eine Rechtsfortbildung entsprechend dem erreichten Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis durch die Gerichte – wie z. B. höchststrichterlich in Italien¹⁹ – erscheint hierbei vergeblich. Das zeigt die bekannte bisherige deutsche Mobilfunk-Rechtsprechung, die gleichermaßen für TETRA gelten kann. Danach sollen Gesundheitsschäden durch Funkstrahlung ungeachtet neuester wissenschaftlicher Nachweise weiterhin auf „bloßen Vermutungen“ beruhen und damit unbeachtlich sein²⁰. Geradezu modellhaft wird dieses Dogma bei der Behandlung von wohl mehr als Tausend so genannter Radar-Soldaten auf die Spitze getrieben, die auch dann kein Recht erhalten, wenn sie handgreifliche Schäden in nachweislichem Zusammenhang mit ihrem dienstlichen Einsatz erlitten haben und diese vernünftigerweise nur noch durch (nicht-ionisierende) Radarstrahlung zu erklären sind²¹. Selbst die beamtenrechtliche Pflicht des Dienstherrn zu besonderer Fürsorge (§ 31 SG) vermochte hier nicht weiterzuhelfen. Diese Rechtsprechung verdient Kritik²² und im vorliegenden Zusammenhang eine genauere Betrachtung.

III. Das vergleichbare Schicksal der Radar-Soldaten

1. Vom Radar zu TETRA?

Soldaten, die an Radar-Geräten tätig sind, haben mit Polizisten, die mit TETRA telefonieren sollen, entgegen dem ersten Anschein rechtlich einiges gemein. In beiden Fällen wird – mit unterschiedlicher Frequenz und Intensität – die gleiche Art von gepulster hochfrequenter Strahlung eingesetzt. Deshalb wird in der Wissenschaft inzwischen gleichrangig eine Gefährdung durch Mikrowellenfunk ebenso wie durch Radar angenommen²³. Abgesehen davon geht es hier – letztlich unabhängig von der Technik im Einzelnen – prinzipiell und entscheidend um den prozessualen Umgang mit vergleichbaren Schadensfällen auf Grund nicht-ionisierender Strahlung:

Soldaten und Polizeibeamte sind gleichermaßen beide dienstlich verpflichtet, Hochfrequenz aussendende Geräte unter Einsatzbedingungen notfalls ohne Rücksicht auf die von Strahlenschutzbehörden im zivilen Leben empfohlenen²⁴ oder selbst für richtig gehaltenen Vorsichtsmaßnahmen zu bedienen und damit Risiken einzugehen. Das steht ganz im Gegensatz zum Rat von Bernabé, dem Präsidenten der

GSMA, also des weltweiten Verbands der Mobilfunkindustrie für das GSM-System, nach welchem auch TETRA funktioniert. Er meinte 2011 zu den Tumorfällen, man dürfe eben nicht „so unvernünftig“ sein und viele Jahre stundenlang jeden Tag mit dem Handy am Ohr telefonieren, dann habe man „Probleme“²⁵.

Zur „Vorsicht“ hatte schon Jahre zuvor der Vorsitzende jenes von der Industrie mitgetragenen Vereins, der die hohen Grenzwerte entwickelt hatte und weiterhin kompromisslos verteidigt, nämlich der ICNIRP, Vecchia, gemahnt²⁶. Offenbar standen ihm die Patentanmeldungen der Mobilfunk-Industrie zur Verringerung der dort ohne Weiteres als bekannt dargestellten Tumorgefahr vor Augen – zuletzt von Swisscom 2004²⁷. Und einige Mobilfunk-Hersteller empfehlen folglich heute, das Handy nur in einem Mindestabstand von 2,5 cm (bzw. 1,5 cm) zum Körper zu gebrauchen²⁸ und im Auto nicht ohne Freisprechanlage²⁹.

16 Telegraph v. 1.10. 2010; www.telegraph.co.uk/health/healthnews/6920973/Police-officers-sue-force-over-radio-injuries.html („complaints“).

17 Zumal bei Neueinführung einer Schadensquelle.

18 Überdies weigern sich Versicherungsgesellschaften, Schäden durch Funkstrahlung zu versichern; so zuletzt Lloyds, London, November 2010 Report: „Electro-Magnetic Fields From Mobile Phones: Recent Developments“.

19 So das Kassationsgericht Rom, Ur. v. 12.10. 2012; <http://www.reuters.com/article/2012/10/19/us-italy-phones-idUSBRE8910V320121019>.

Die Vorinstanz (Obergericht von Brescia) hatte die Rentenversicherung wegen eines Gehirntumors zu Schadenersatz verurteilt, weil der Geschädigte dienstlich verpflichtet worden war, ständig mit dem Handy erreichbar zu sein und täglich stundenlang telefoniert hatte; http://www.chip.de/news/Gerichtsurteil-Handys-verursachen-Krebs_44201950.html; www.augsburger-allgemeine.de/wissenschaft/Handys-koennen-Tumore-entstehen-lassen-urteil-ein-Gericht-id22393506.html.

Gleichartige Urteile zu Mobilfunksendern liegen in Frankreich (sechs) und Belgien (zwei) vor.

20 S. dazu die Kritik von Budzinski, NVwZ 2012, 547 m. w. Nachw.

21 BVerwG, Ur. v. 28.4. 2011, NVwZ-RR 2011, 825 L = NJOZ 2012, 90 = BeckRS 2011, 52562; Dabei stellte das OVG Schleswig als Vorinstanz mit Urteil v. 20.8. 2008 (– 3 LB 59/01, BeckRS 2012, 53414) beim Kläger ohne Zweifel eine (dienstlich erworbene) „Elektrohypersensibilität“ mit „unstreitig 100%iger Berufsunfähigkeit“ fest.

22 So hat der Abschlussbericht der so genannten Radar-Kommission von 2003, deren „Empfehlungen“ die Gerichte folgen, durch einen Teilnehmer, Greiser, vernichtende Kritik erfahren („genügt wissenschaftlichen Anforderungen in keiner Weise. S. auch Hecht (ehemals Charité Berlin): „Keine brauchbare Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung“, in: „Zu den Folgen der Langzeiteinwirkungen von Elektromog“, Schriftenreihe der Kompetenzinitiative zum Schutz von Mensch, Umwelt und Demokratie e. V., Heft 6, März 2012, S. 47/48).

23 Vgl. etwa: Long-Term Exposure to Microwave Radiation Provokes Cancer Growth: Evidences from Radars and Mobile Communication Systems (Review). Experimental Oncology 33, 62-70, 2011 (June) Yakymenko I., Sidorik E., Kyrilenko S., Chekhun V. (2011).

24 S. neben dem BfS den Vorsorgekatalog des Umweltbundesamts (Stand: März 2012); www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeId=5457.

25 So im italienischen Fernsehen bei Sabrina Giannini, „Fuori Campo“, v. 21.11. 2011: Werden Vieltelefonierer gewarnt werden? Bernabé: Sicher ... sind ja auch unvernünftig. http://www.rai.it/dl/docs/1322491377553ondalunga_ok_pdf.pdf a. E (Wortprotokoll).

26 Der Vorsitzende der ICNIRP, Vecchia, in Forschungsgemeinschaft Funk, „15 Jahre FGF“, 2007, „Die ICNIRP-Standards: Rationale Basis und künftige Entwicklung“, S. 4.

27 Patentschrift Swisscom v. 2.9. 2004, Nr. WO 2004/075583 A1. NO-KIA, Motorola und Ericsson erhielten vergleichbare Patente mit vergleichbarer Begründung bereits Ende der 90-er Jahre; s. Silva, RCR Wireless News v. 4.6. 2001; <http://www.arrowheadhealthworks.com/wirepat.htm> und www.heise.de/newsticker/meldung/Nokia-raeumt-Gefahr-durch-Handy-Strahlung-ein-39883.html.

28 „Halten sie das BlackBerry-Gerät mindestens 25 mm von Ihrem Körper entfernt (einschließlich des Unterleibs bei schwangeren Frauen und Teenagern), wenn das BlackBerry-Gerät eingeschaltet und eine Verbindung zum Mobilfunknetz hergestellt ist. ... Verringern Sie Ihre Anrufzeiten“. BlackBerry Sicherheitsinformationsbroschüre. Und entsprechend: 15 mm Abstand laut Warnhinweis für das iPhone 4 in „Wichtige Produktinformationen“.

29 Handbuch von Volkswagen 3 C 0051435 TB BA Touch Adapter Voice, S. 3, 25.8. 2010.

Wie „vernünftig“ können aber Polizisten oder Rettungskräfte sein, die im Einsatz ihr TETRA-Diensthandy ohne zeitliche Beschränkung und auch ohne Freisprechanlage oder Leistungsreduzierung näher als 2,5 cm an den Kopf halten müssen? Und darüber hinaus werden sie es täglich in eingeschaltetem Zustand direkt am Körper, im Auto und zu Hause unmittelbar neben sich haben (müssen). Dabei handelt es sich nicht um ein funkstilles „stand by“. Auch das TETRA-Handy sendet fast bei jeder Ortsveränderung neu und mit voller Leistung seine Position ins Netz, wird von der Polizeizentrale auch danach abgefragt. Gerade diese Lokalisation soll ein neuer Vorzug des digitalen Polizeifunks sein und muss durch die Verpflichtung, ständig online zu sein, künftig erreicht werden. Denn die bisherige strahlenarme Praxis der „stillen“ Alarmierung durch einen Piepston (Pager) wird nicht mehr vorgesehen³⁰. Und natürlich sollen mit TETRA anders als bisher auch ausführlich Daten ausgetauscht werden können, was ebenfalls zu einer wesentlich häufigeren und deutlich intensiveren Strahlenbelastung auch nahe am Körper führt. Dabei entwickelt das TETRA-Handy dank seiner Frequenz von 390 Mhz und höher ausgelegter Sendeleistung mit bis zu 3, 5 oder 10 Watt eine durchdringendere Strahlung als jedes andere kommerzielle Handy (1 bis 2 Watt). So soll die Eindringtiefe in den Kopf doppelt so hoch sein, sollen auch Sender noch in 25 km Entfernung selbst aus Gebäuden heraus erreicht werden. Und die Pulsung von 17,6 Hz liegt nahe bei jener von 16 Hz, die gemeinhin als besonders störend für Gehirnprozesse bezeichnet wird.

2. Radar-Gerichtsverfahren

a) *Das Dogma der Harmlosigkeit nicht-ionisierender Strahlung.* Lediglich Gesundheitsschäden wegen Übererwärmung durch Überschreitung von Grenzwerten oder solche durch ionisierende (Röntgen-)Strahlung, wie sie beim Radar-Gerät zusätzlich als so genannte Störstrahlung auftritt und besonders bei Wartungsarbeiten austreten kann, gelten bei Gerichten als Dienstbeschädigung. Die nicht-ionisierende Mikrowellenstrahlung des Nutzstrahls hingegen wurde – soweit sie unterhalb der Grenzwerte geblieben war – bei keinem Radar-Soldaten als die Ursache seiner Gesundheitsbeschwerden anerkannt. Auch dann nicht, wenn die Soldaten oder sonst am Radar-Gerät Beschäftigten nach Lage der Dinge höchstwahrscheinlich nur wegen dieser – prinzipiell mit TETRA vergleichbaren Strahlung – typische und häufig schwere Erschöpfungssymptome einschließlich Elektrohypersensibilität mit bis zu 100%iger Erwerbsunfähigkeit aufwiesen und andere Ursachen nicht festgestellt werden konnten.

Nur in einigen Fällen wurde die Verpflichtung des Dienstherrn, elektromagnetische Hypersensibilität der Radar-Soldaten als Dienst- bzw. Berufskrankheit zu behandeln, von den Gerichten ausgesprochen, z. B. zuletzt vom OVG Schleswig³¹. Dieser Schaden wurde dann jedoch nicht auf die nicht-ionisierende Mikrowellenstrahlung des Nutzstrahls, sondern auf eine mehr oder weniger vermutete (ionisierende) Röntgenstörstrahlung des Radargeräts zurückgeführt. Da diese Schadensursache bei TETRA nicht in Betracht kommen kann, werden dort Klagen wegen Gesundheitsschäden voraussichtlich in keinem einzigen Falle Erfolg haben.

b) *Das BVerwG zu Radar-Schäden 2011.* Die Tatsache, dass selbst das in dieser Weise ausführlich und ausdrücklich als Einzelfall begründete Urteil des OVG Schleswig durch das BVerwG³² wieder aufgehoben und zurückverwiesen wurde, erscheint symptomatisch³³:

Offenbar gefiel der Revisionsinstanz schon die de facto-Anerkennung der Elektrohypersensibilität als Dienstscha-den nicht, hätte sie doch ein wesentliches Dogma der Mobilfunk-Rechtsprechung, dass es eine solche „Krankheit“ nicht gebe, überholt. Daran vermögen offenbar selbst unstreitig gegebene schwere Krankheitsbilder nichts zu ändern. Das BVerwG zeigte in seiner Entscheidung vielmehr auf, wie mit den nach Meinung der Vorinstanzen „überzeugend“ die Elektrohypersensibilität bestätigenden Studien und Gutachten im zurückverwiesenen Verfahren umzugehen sei, nämlich durch Auswahl „kompetenter“ (Gegen-)Gutachter, wobei die Kompetenz vom beziehenden Gericht „nachvollziehbar zu überprüfen“ sei. Mit einer Rechtsfortbildung durch die Gerichte ist somit ebenso wenig wie mit einer Anpassung der Berufskrankheitenverordnung zu rechnen. Alle potenziellen TETRA-Geschädigten werden wohl auch in Zukunft auf viele Jahre hinaus leer ausgehen.

Da mag man jene beglückwünschen, die (z. B. beim Bundesinnenministerium³⁴, in der Bergwacht oder bei Feuerwehren) bereits die Erneuerung ihrer bisherigen analogen Funkgeräte – ohne TETRA – beschlossen haben. Allerdings sind sie damit künftig polizeilich nicht mehr erreichbar, ebenso wenig wie die Bundeswehr und die Polizeikräfte der Nachbarn in Belgien, Frankreich, Tschechien und der Schweiz, die (bewusst?) ein ungeladenes (aber mit TETRA nicht kompatibles) System namens „TETRAPOL“ benutzen³⁵.

IV. Schlussfolgerungen

1. Die Verpflichtung von Beamten oder anderen Bediensteten, Funkgeräte zu benutzen, die nach Einstufung der Weltgesundheitsorganisation und anerkannter Forschungsstellen im Verdacht stehen, Krebs sowie – nachweislich – nervlichen Stress zu erzeugen, ist rechtlich unzumutbar.
2. Es stünde einer solchen Verpflichtung selbst bei Berücksichtigung eines eventuell hinzunehmenden Berufsrisikos zumindest entgegen, dass mögliche Gesundheitsschäden nicht als Dienst- oder Berufsschaden anerkannt werden.
3. Ausbau und Einführung des TETRA-Mobilfunks (BOS) sind bis zur Klärung der Rechtsansprüche der Nutzer im Schadensfall und technischer Verbesserungen zurückzustellen (Beispiel: Verzicht auf die so genannte Pulsung der Strahlung).
4. Generell darf das neue Funksystem TETRA wegen seiner weitreichenden Auswirkungen auf Bewohner, Umwelt und Nutzer nur auf der Grundlage eines umfassenden Gesetzes bei gleichzeitiger eingeführt werden – auch unter Abwägung der Gesamtbelastung mit dem kommerziellen Mobilfunk (Prioritätensetzung).

30 Obgleich dies sogar eine Verschlechterung darstellen dürfte; s.: www.heise.de/newsticker/meldung/Behoerdenfunk-Stiller-Alarm-zu-still-92357.html?view=print.

31 OVG Schleswig, Urt. v. 20. 8. 2008 – 3 LB 59/01, BeckRS 2012, 53414, und SG Magdeburg, Urt. v. 12. 1. 2010 – S 2 RA 223/04.

32 BVerwG, Urt. v. 28. 4. 2011, NVwZ-RR 2011, 825 L = NJOZ 2012, 90 = BeckRS 2011, 52562.

33 Die seit 2001 (!) anhängige Sache des zu 100% dienstunfähig erkrankten Soldaten wird daher beim OVG voraussichtlich erneut gutachtlich untersucht werden.

34 Beschaffung von rund 1800 analogen BOS-Handfunkgeräten des Typs FuG11 für nachgeordnete Dienststellen (Auftragswert: mehr als eine halbe Million Euro)(20. 9. 2012); www.behoerden-spiegel.de/icc/Internet/sub/b03/b0318bd2-602e-9312-74c6-cc107b988f2e,,,aaaaaa-aaaa-aaaa-bbbb-000000000011&uMen=f6810068-1671-1111-be59-264f59a5fb42.htm.

35 Dies wäre eigentlich ebenfalls ein Grund für ein Moratorium.